

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 6/07 R

L 13 SB 97/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 45 SB 1150/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

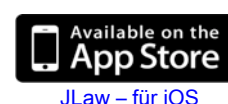
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. August 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorstehend genannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch Urteil vom 21.8.2007 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Grad der Behinderung des Klägers nicht mehr als (vom Beklagten festgestellt) 40 beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat gegen dieses Urteil (persönlich) beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt. Er beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG ua nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die vom Kläger eingelegte Revision gegen das Urteil eines LSG steht den Beteiligten nur zu, wenn sie im Urteil des LSG oder durch Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 SGG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Hier fehlt es an beidem.
- 5 Auch wenn sich der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers auf eine beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beziehen sollte, bestände für eine weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn es lässt sich nicht erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreifen wollte, könnte dies nicht mit Erfolg als Verfahrensmangel gerügt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die vom Kläger persönlich eingelegte Revision ist nach § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er sich insoweit nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) hat vertreten lassen.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)